

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG besteht

**Firma Firma HanseWerk AG
Errichtung und Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Wasserstoffherzeugung mit einer elektrischen Anschlussleistung von ca. 30 MW
Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG, Az.: 70/2023**

A. Sachverhalt

Die Firma HanseWerk AG in Quickborn hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb eines Groölektrolyseurs (30 MWel) auf dem Grundstück Moorburger Schanze ohne Nr., in 21079 Hamburg beantragt. Das geplante Vorhaben im Hamburger Hafengebiet (Hafennutzungsgebiet) dient der Belieferung von Industrie- und Mobilitätskunden mit grünem Wasserstoff.

Das Vorhaben ist eine Anlage nach 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - Anhang 1 Nr. 4.1.12. Für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das geplante Vorhaben soll auf einer separaten Fläche auf dem Betriebsgelände der Firma Holborn Europa Raffinerie GmbH realisiert werden. Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb eines Groölektrolyseurs mit einer installierten Anschlussleistung von ca. 30 MWel. bzw. einer jährlichen Wasserstoff-Produktionskapazität von etwa 3.784 t.

Abrissarbeiten sind nicht erforderlich. Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben wird auf einer versiegelten Fläche realisiert. Die Nutzung erfolgt ohne Veränderung des Bodens.

Der erzeugte Wasserstoff soll zum größten Teil (ca. 80 %) als chemischer Grundstoff an die benachbarte Raffinerie abgegeben werden. Ein kleinerer Teil des erzeugten Wasserstoffs – ausschließlich mit Strom aus regenerativen Quellen erzeugter „grüner Wasserstoff“ – soll als Kraftstoff abgegeben werden.

B. Anwendbare Vorschriften

Nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 UVPG.

Dem Antrag sind die für die Vorprüfung erforderlichen Unterlagen beigelegt. Anhand der Antragsunterlagen, des FHH-Informationssystems, des FHH-Atlas sowie des Atlas Innere Sicherheit wurde die Prüfung durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft nach § 7 UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Entscheidung zu berücksichtigen wären.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der allgemeinen Vorprüfung werden unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG geprüft. Es erfolgt eine Sachverhaltsermittlung auf mögliche nachteilige Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens), Nr. 2 (Merkmale des Standortes) und Nr. 3 (Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen) der Anlage 3 zum UVPG. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Prüfergebnis auf Grund der Kriterien in Anlage 3 UVPG:

Auf dem Betriebsgelände der geplanten Anlage befinden sich keine geschützten Tierarten und Pflanzen. Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet. Durch das Vorhaben sind auf dem Baugrundstück keine geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), keine Schutzgebiete gemäß den §§ 23 -30 BNatSchG und keine FFH- oder Vogelschutzgebiete und sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des vierten Kapitels des BNatSchG betroffen. Eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange ist mit dem beantragten Vorhaben nicht zu erwarten.

Nach abschließender Prüfung des Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops, das Süßwasserwatt (Flusswatt) im Bereich des alten Moorburger Anlegers (ID-Biotop 139242, Biotop-Nr. 159 in nördlicher Entfernung von ca. 100 m) zu besorgen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen und keine erheblichen Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

D. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Bei einem Neuvorhaben für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG i.V.m. § 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die wesentlichen Gründe dieser Entscheidung sind folgende:

- Die Maßnahme erfordert keinen zusätzlichen Flächenbedarf.
- Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten.
- Eine Erhöhung der Lärmemissionen am Standort ist nicht zu besorgen.
- Es erfolgt keine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen, wie Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (Anthropogen geprägter Standort).
- Das Plangebiet weist keine hochrangigen Schutzgebiete und Schutzobjekte oder bedeutungsvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere aus.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstige Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind lokal begrenzt.

E. Begründung

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Neuvorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere entstehen aufgrund der verwendeten Technik keine Luftverunreinigungen. Da auf Grund des vorliegenden Lärmgutachtens der prognostizierte Lärmpegel weit unter dem zugeordneten Immissionsrichtwert liegt, ist kein Konflikt zur nächstgelegenen Wohnbebauung zu erwarten. Es entstehen keine relevanten Abfallmengen. Die Wasserstoffherstellungsanlage wird auf einer separaten Fläche auf dem Betriebsgelände der Firma Holborn Europa Raffinerie GmbH errichtet. Bei dem Standort der Anlage handelt es sich um einen aktuell ungenutzten, weitgehend asphaltierten und bereits durch eine Zaunanlage vom übrigen Betriebsgelände abgegrenzten Bereich des Raffineriegeländes. Die umliegenden Flächen sind überwiegend versiegelt. Die Anlage wirkt sich somit nicht relevant auf den Artenschutz aus, weil in dem Anlagenbereich keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden sind. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen. Für die anfallenden, gering belasteten Abwässer ist eine Einleitung in das Siedelwasser der Hamburger Stadtentwässerung vorgesehen.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann festgestellt werden, dass die geplante Anlage den Schutzpflichten des § 5 BImSchG genügt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in Anbetracht der Lage, der Art und des Umfangs des Vorhabens und der möglichen Umweltauswirkungen nicht erforderlich.

F. Veröffentlichung des Prüfergebnisses

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben.

Hamburg, den 30.10.2023

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

¹ **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).